

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich: Grundstücksnutzung		Drucksachen-Nr. 254/2002	
		☒	Öffentlich
		☐	Nicht öffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)	
Hauptausschuss	07.05.02	Beratung und Empfehlung	
Rat	16.05.02	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt A

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für den Bereich nördlich der Ortslage Herkenrath bis zur Grenze mit der Gemeinde Kürten-Spitze

Beschlussvorschlag

Zur Sicherung von städtebaulichen Maßnahmen, zur Vorbereitung, Planung und Durchführung und damit zur Ausweisung und Erschließung eines Gewerbegebietes im Bereich nördlich der Ortslage Herkenrath bis zur Grenze mit der Gemeinde Kürten wird eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs erlassen.

Die in der Anlage beigefügte Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Katasterflurkarte mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am 12.03.2002 die Bürgermeisterin beauftragt, mit der Gemeinde Kürten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Planung und Erschließung eines interkommunalen Gewerbegebiets „Spitze“ aufzustellen und zur Beschlußfassung vorzulegen. Teil dieses Vertrages wäre der Erlaß einer Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch, den beide Kommunen zur Sicherung von städtebaulichen Maßnahmen vornehmen sollten.

Derzeit ist nicht abzusehen, wann dieser öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen ist. Daher schlagen der Bürgermeister von Kürten und die Bürgermeisterin von Bergisch Gladbach ihrem jeweiligen Rat den Erlaß einer entsprechenden Satzung vor

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für den Bereich nördlich der Ortslage Herkenrath bis zur Grenze mit der Gemeinde Kürten- Spitze

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1998 (BGBl. I. S. 2081) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000 (GV NW. S. 245) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung von städtebaulichen Maßnahmen im Bereich nördlich der Ortslage Herkenrath bis zur Grenze mit der Gemeinde Kürten steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25, Abs. 1, Satz 2 des Baugesetzbuchs zu. Das Vorkaufsrecht dient der Vorbereitung, Planung und Durchführung zur Ausweisung und Erschließung eines Gewerbegebietes.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts ist in einer Karte im Maßstab 1:1.500 (Katasterflurkarte) eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung kann bei der Fachaufgabe „Stadtentwicklung und kommunale Verkehrsplanung“, Zimmer 129 im Rathaus Bensberg, Wilhelm- Wagener- Platz, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind in der Bekanntmachung angegeben.

Eine nicht parzellenscharfe Darstellung des Geltungsbereichs des Vorkaufsrechts ist als Übersicht der Bekanntmachung beizufügen. Sie enthält keine Planungsabsichten. Der Geltungsbereich der Satzung erfaßt folgende Flurstücke oder deren katastermäßige Fortschreibungen:

Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstücke 96/1, 97, 130, 255/96, 703, 1083, 1084, 1085, 1086, 1106, 1107.

Gemarkung Herkenrath, Flur 3, Flurstücke 49, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 72, 73, 74, 83, 84, 196/52, 197/52, 198/52, 199/54, 200/54, 201/54, 202/54, 204/54, 205/67, 206/67, 207/70, 208/70, 209/70, 210/76, 268/57, 269/57, 309/82, 310/75, 312/75, 325/85, 367/54, 368/54, 369/54, 384/75, 385/75, 386/75, 387/79, 388/79, 389/81, 390/81, 412/80, 413/80, 472/77, 474/77, 475/77, 476/77, 492/50, 581/76, 582/76, 583/77, 584/77, 682, 684, 685, 999, 1060, 1061.

Gemarkung Herkenrath, Flur 11, Flurstücke 244, 324, 329, 330, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 341, 342, 346, 347, 348, 350, 351, 352, 352/2, 353/4, 371/343, 372/344, 373/345, 472/244, 473/244, 480/328, 481/328, 482/328, 483/331, 484/331, 485/331, 486/338, 487/338, 488/341, 489/341, 517/353, 518/353, 519/353, 520/353, 521/353, 553/354, 554/355, 555/355, 665/243, 756/245, 757/325, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1234, 1235, 1308, 1413, 1418, 1419, 1421, 1422, 1427, 1428, 1431, 1433, 1434, 1518.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündigung der Satzung geltend gemacht ist. Dies gilt nicht, wenn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- 3) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Umfang bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin